

**STELLUNGNAHME DER ARTIKEL-29-
DATENSCHUTZGRUPPE ZU DEN KONSEQUENZEN
DES SCHREMS-URTEILS**

Brüssel, 3. Februar 2016

Am 2. und 3. Februar 2016 kam die Artikel-29-Datenschutzgruppe zusammen, um über die Konsequenzen des EuGH-Urteils in der Rechtssache Schrems für internationale Datenübermittlungen zu sprechen.

Die Datenschutzgruppe begrüßt den Abschluss der Verhandlungen zwischen der EU und den USA über die Einführung eines „EU-US Privacy Shield“ (Schutzschild für die Privatsphäre) und ist erfreut, dass die von der Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober gesetzte Frist eingehalten wurde. Die Datenschutzgruppe sieht mit Interesse der Übermittlung der entsprechenden Dokumente entgegen, damit sie sich ein genaues Bild vom Inhalt und der rechtlichen Verbindlichkeit der Vereinbarung machen und prüfen kann, ob diese Vereinbarung den weiteren Bedenken, die im Hinblick auf internationale Datenübermittlungen im Schrems-Urteil geäußert wurden, Rechnung trägt.

Wie in ihrer Stellungnahme angekündigt, hat die Datenschutzgruppe in den letzten Wochen die Robustheit der anderen Übermittlungsinstrumente im Hinblick auf die Begründung des Gerichts analysiert. Zu diesem Zweck hat sie den geltenden Rechtsrahmen und die Praktiken von US-Nachrichtendiensten sowie die Voraussetzungen, unter denen ein ungerechtfertigter Eingriff in das europäische Recht auf Privatsphäre und Datenschutz möglich ist, bewertet.

Um die Situation und die Auswirkungen von Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU in die USA vollständig zu erfassen, hat die Datenschutzgruppe Anhörungen und Gespräche mit europäischen und amerikanischen Wissenschaftlern, Unternehmensvertretern, hochrangigen Beamten und Angehörigen der Zivilgesellschaft geführt.

Die Datenschutzgruppe hat ihre Bewertung im Lichte der europäischen Rechtsprechung zu den Grundrechten vorgenommen, in der in Bezug auf nachrichtendienstliche Tätigkeiten vier wesentliche Garantien abgegeben werden:

- A. Die Datenverarbeitung sollte auf eindeutigen, präzisen und öffentlich zugänglichen Regeln basieren: Dies bedeutet, dass jeder, der angemessen informiert wurde, absehen können sollte, was im Zuge der Übermittlung mit seinen Daten passieren wird.
- B. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die berechtigten Ziele müssen unter Beweis gestellt werden: Es muss ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel, dem Datenerhebung und -zugriff dienen (in der Regel nationale Sicherheit), und den Rechten des Einzelnen gefunden werden.
- C. Es sollte einen unabhängigen Kontrollmechanismus geben, der sowohl wirksam als

auch unparteiisch ist: Dabei kann es sich entweder um einen Richter oder ein anderes unabhängiges Gremium handeln, sofern dieser bzw. dieses in ausreichendem Maße fähig ist, die erforderlichen Kontrollen auszuführen.

- D. Dem Bürger müssen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen: Jeder sollte das Recht haben, seine Rechte vor einem unabhängigen Gremium zu verteidigen.

Die Datenschutzgruppe betont, dass diese vier Garantien bei allen Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU in die USA und andere Drittstaaten eingehalten werden sollten – auch von den EU-Mitgliedstaaten.

Obgleich die Datenschutzgruppe die von den USA 2014 und 2015 unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung des Datenschutzes für Nicht-Amerikaner selbstverständlich würdigt, hat sie noch immer Bedenken hinsichtlich des in den USA geltenden Rechtsrahmens und der vier wesentlichen Garantien (v. a. Geltungsbereich und Rechtsbehelfe).

Nach der Pressekonferenz der Europäischen Kommission zum „EU-US Privacy Shield“, die am 2. Februar 2016 stattfand, ist die Datenschutzgruppe nun bereit, das Verhandlungsergebnis im Hinblick auf die oben genannten wesentlichen europäischen Garantien zu analysieren. Insbesondere muss die Datenschutzgruppe prüfen, ob ihre Bedenken in Bezug auf den in den USA geltenden Rechtsrahmen mit der Einführung des „EU-US Privacy Shield“ ausgeräumt werden. Sie wird ebenfalls untersuchen, inwieweit diese neue Vereinbarung Rechtssicherheit für die anderen Übermittlungsinstrumente bietet. Zudem wird sie prüfen, ob die Bestimmungen die in Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG verankerten Befugnisse der Datenschutzbehörden achten.

Die Datenschutzgruppe weist erneut darauf hin, dass Übermittlungen in die USA seit dem Schrems-Urteil nicht auf der Grundlage der für ungültig erklärten Safe-Harbour-Entscheidung erfolgen können. EU-Datenschutzbehörden werden daher bei solchen Fällen und Beschwerden eine Einzelfallprüfung vornehmen.

Die Datenschutzgruppe fordert die Kommission auf, ihr bis Ende Februar alle Unterlagen zu dieser neuen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Die Datenschutzgruppe wird ihre Beurteilung für alle Übermittlungen personenbezogener Daten an die USA dann auf einer außerordentlichen Vollversammlung, die in den kommenden Wochen einberufen wird, abschließen können. Danach wird die Datenschutzgruppe prüfen, ob Übermittlungsmechanismen wie Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules weiterhin genutzt werden können, um personenbezogene Daten an die USA zu übermitteln. In der Zwischenzeit geht sie davon aus, dass dies für die bestehenden Übermittlungsmechanismen noch immer der Fall ist.